

2. GRUNDSYSTEMATIK DER VRV 2015 – EINE ERSTE ORIENTIERUNG

Die Veranschlagung und Rechnungslegung erfolgt zukünftig mittels eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes (Drei-Komponenten-Haushalt) (§ 3 Abs 1 VRV 2015). Die drei Haushalte sind untrennbar miteinander verbunden. Sie „fließen“ ineinander. Das bedeutet, dass jeder wirtschaftlich relevante Sachverhalt auf einem Ansatz und einem Konto (vormals Post) zu erfassen ist. Dies gilt für sämtliche Haushalte.

In der VRV 2015 wird der Begriff Haushalt als Überbegriff für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss verwendet. Die VRV 2015 regelt Form und Gliederung der genannten Rechenwerke. Die Durchführung des Voranschlages sowie das gesamte Anordnungs- und Finanzbuchhaltungswesen (Zahlungsverkehr und Buchführung) obliegen dem Landesgesetzgeber.

Im Ergebnishaushalt werden künftig sämtliche Erträge und Aufwendungen eines Haushaltjahres (Finanzjahres = Kalenderjahres) veranschlagt und verbucht. Im Finanzierungshaushalt sind dies sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen. Im Vermögenshaushalt werden die Vermögenswerte (langfristiges und kurzfristiges Vermögen, Nettovermögen, Sonderposten Investitionszuschüsse, langfristige und kurzfristige Fremdmittel) erfasst und dargestellt.

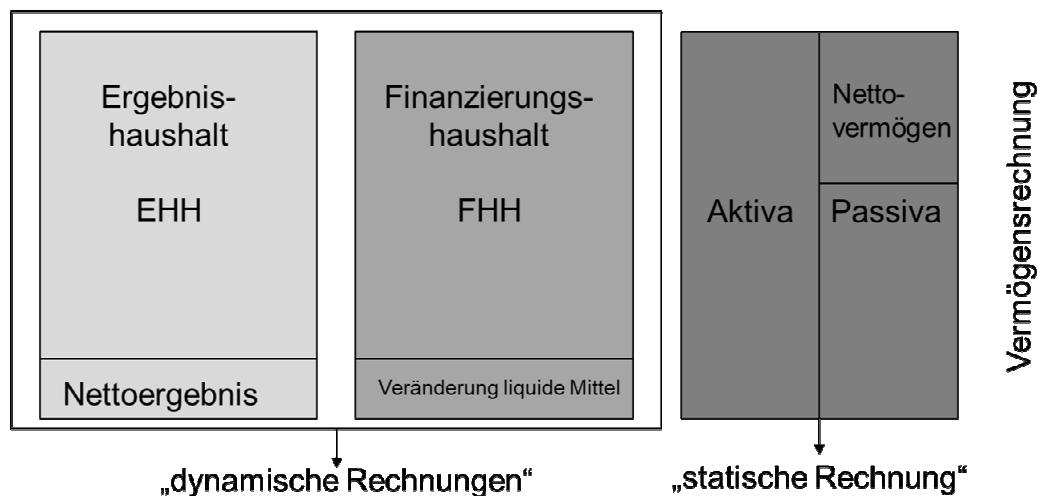


Abbildung 1: Grunddarstellung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes

Der Begriff „Haushalt“ meint im Rahmen der VRV 2015 den Voranschlag und Rechnungsabschluss gleichermaßen. Er ist damit ein Überbegriff. Der Vermögenshaushalt besteht ebenfalls aus dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss, wobei die VRV

2015 einen Vermögensvoranschlag nicht ausschließt. Es ist davon auszugehen, dass die landesrechtlichen Bestimmungen einen Vermögensvoranschlag nicht vorsehen werden. Damit beziehen sich in der Folge sämtliche Hinweise in Bezug auf den Vermögenshaushalt auf die verpflichtend zu erstellende Vermögensrechnung.

2.1 Ergebnishaushalt

Die Spitzenkennzahl im Ergebnishaushalt ist die Differenz aus den Gesamterträgen und den Gesamtaufwendungen und heißt Nettoergebnis (vor Rücklagen; SA0). Die Entnahmen und Zuweisungen von Haushaltsrücklagen sind ebenfalls Teil des Ergebnishaushaltes. Die Kennzahl nach diesen Bewegungen heißt Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen (SA00). Die Verwendung von Haushaltsrücklagen kann zu einem ausgeglichenen Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen (SA00) führen.

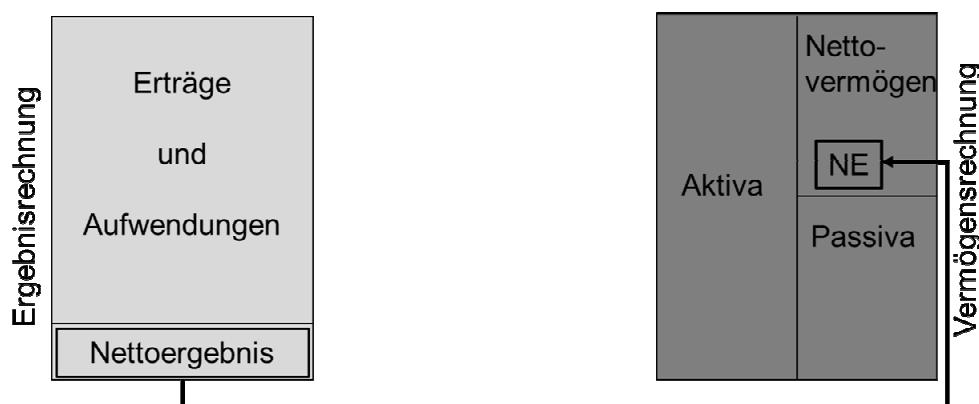


Abbildung 2: Verbindung zwischen Ergebnis- und Vermögensrechnung

Ausgehend vom Grundsatz der Jährlichkeit² ist der Ergebnishaushalt jährlich abzuschließen und das Nettoergebnis (SA00) im Vermögenshaushalt zu verbuchen. Zu Beginn eines Haushaltsjahres beginnt dieser wieder neu, wobei der vom Gemeinderat beschlossene Ergebnisvoranschlag zu beachten ist. Die Übernahme von Ergebnissen, etwa wie bisher des Ergebnisses des ordentlichen Haushaltes, ist nicht vorgesehen.³ Rechnungen, die jährlich neu beginnen und am Ende des Haushaltsjahres gegenüber einer anderen Rechnung abgeschlossen werden, nennt man auch dynamische Rechnungen.⁴

2.2 Finanzierungshaushalt

Die Spitzenkennzahl im Finanzierungshaushalt ist die Differenz zwischen sämtlichen Einzahlungen und Auszahlungen, die in vier große Blöcke gegliedert wird. Der erste

² Vgl dazu § 7 Abs 1 VRV 2015 sowie § 13 Abs 1 VRV 2015.

³ In diesem Zusammenhang sind gegebenenfalls landesrechtliche Bestimmungen zu beachten.

⁴ Vgl dazu Abbildung 1.

2. Grundsystematik der VRV 2015 – eine erste Orientierung

Block ist der Geldfluss aus der operativen Gebarung (kurz: GOG). Der zweite Block stellt sämtliche Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit der investiven Gebarung (Geldfluss der investiven Gebarung; kurz: GIG) dar. Der dritte Block, der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit, beschäftigt sich unter anderem mit der Aufnahme und der Tilgung von Darlehen (kurz: GFT). Schließlich wird im vierten Block der Finanzierungsrechnung der Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (kurz: NVG) wiedergegeben. Aus den Ergebnissen dieser vier Blöcke ergibt sich die Spaltenkennzahl „Veränderung der liquiden Mittel“. Diese Spaltenkennzahl gibt, ausgehend vom Stand der liquiden Mittel zu Beginn eines Haushaltsjahres, Auskunft, ob eine Gemeinde in einem Haushalt Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut hat.

Diese Kennzahl muss nicht immer ausgeglichen sein, da eine Gemeinde zu Beginn eines Haushaltjahrs etwa liquide Mittel in der Höhe von € 500.000,00 auf ihrem Bankkonto liegen hatte. Diese Mittel kann eine Gemeinde unterjährig einsetzen. Bei einem negativen Ergebnis der Veränderung der liquiden Mittel, etwa minus € 200.000,00, bedeutet dies (nur), dass die Gemeinde noch liquide Mittel in der Höhe von € 300.000,00 am Ende des betreffenden Haushaltjahrs übrig hat.

Der Finanzierungshaushalt bzw die Finanzierungsrechnung wird aus den eingezogenen Erträgen (Einzahlungen der operativen Gebarung) und abgestatteten Aufwendungen (Auszahlungen der operativen Gebarung) sowie aus den Ein- und Auszahlungen der oben erwähnten übrigen drei Blöcke definiert.

Vereinfachend kann festgehalten werden, dass mit jeder Änderung der liquiden Mittel (Bar- und Buchgeld der Gemeinde) sich auch der Finanzierungshaushalt (direkt) ändert.

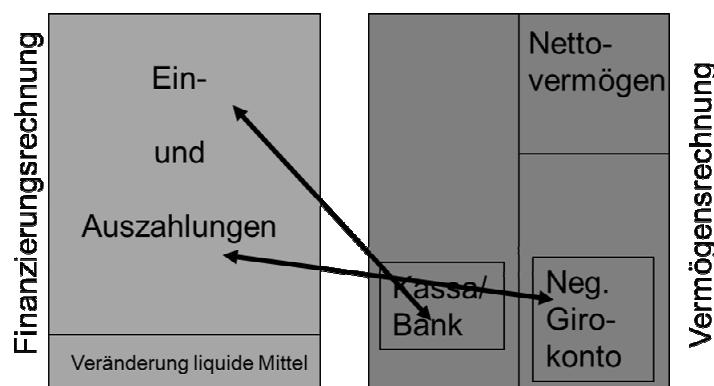


Abbildung 3: Verbindung der Finanzierungs- mit der Vermögensrechnung

Hervorzuheben ist, dass das Bankkonto (Konto 210; Anlage 3 b VRV 2015) das einzige Konto ist, welches sowohl auf der aktiven als auch auf der passiven Seite einer Vermögensrechnung ausgewiesen werden kann.⁵ Vereinfachend kann festgestellt werden, dass immer dann, wenn ein Bankkonto einer Gemeinde einen negativen Saldo ausweist (es liegt beispielsweise ein von der Gemeinde aufgenommener Kontokorrentkredit, auch

⁵ Siehe dazu näher die Kapitel 5.9 und 9.2.

2.3 Vermögenshaushalt (Vermögensrechnung)

Kassenkredit genannt, vor) das betreffende Konto auf der passiven Seite auf der Position „kurzfristige Finanzschulden“ (Code: 1511) auszuweisen sein wird.⁶

Die Differenz zwischen den liquiden Mitteln unter Berücksichtigung des negativen Saldos eines Bankkontos zu Beginn eines Haushaltsjahres und am Ende eines Haushaltsjahres muss genau der Höhe der Spitzenkennzahl „Veränderung an liquiden Mitteln“ entsprechen:

	Liquide Mittel samt Kontokorrentkredit (Bankkonto der Gemeinde) zu Beginn des Haushaltsjahres
-	Liquide Mittel samt Kontokorrentkredit (Bankkonto der Gemeinde) am Ende des Haushaltsjahres
=	Veränderung an liquiden Mitteln

Formel 1: Berechnung der Veränderung an liquiden Mitteln aus der Vermögensrechnung

Ergibt die (direkte) Berechnung der Spitzenkennzahl „Veränderung an liquiden Mitteln“ aus der Finanzierungsrechnung nicht genau denselben Wert wie die Berechnung der „Veränderung an liquiden Mitteln“ aus der Vermögensrechnung, liegt ein schwerwiegender Buchungsfehler vor, der unverzüglich aufzuklären ist.

2.3 Vermögenshaushalt (Vermögensrechnung)

Die Spitzenkennzahl des Vermögenshaushaltes, der lediglich als Vermögensrechnung geführt wird, ist das Nettovermögen. Die Analyse einer Vermögensrechnung gibt im Wesentlichen darüber Aufschluss, welche Vermögenswerte (Aktiva) durch Eigen- (Nettovermögen) und Fremdmittel (Schulden, Verbindlichkeiten) finanziert werden. Der Sonderposten Investitionszuschüsse ist eine Position, die sowohl Charakteristika des Nettovermögens als auch der Fremdmittel aufweist (sog Hybridkapital). Nachdem das Nettovermögen der Gemeinden streng von den sonstigen Mitteln zu trennen ist, wird der Sonderposten Investitionszuschüsse dem Bereich der Fremdmittel zugerechnet.

Durch die Aneinanderreihung der Vermögensrechnungen der einzelnen Haushaltjahre können Veränderungen der Wertansätze sämtlicher Vermögenswerte und der Fremdmittel einer Gemeinde beobachtet werden. Die Vermögensrechnung ist vereinfachend mit einem Foto vergleichbar. Bei jedem „Klick“ wird ein momentaner Zustand zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Rechnungsabschlussstichtag, festgehalten. Durch das Aneinanderreihen der Fotos können auch im Nachhinein winzige Veränderungen festgestellt werden. Die Aneinanderreihung dieser Fotos kann schließlich mit einem „Daumenkino“ näherungsweise verglichen werden. Die politischen Entscheidungen der Gemeinde manifestieren sich in jedem Foto und durch die Aneinanderreihung dieser Fotos im Schnell-durchlauf „beginnen die Vermögenswerte zu laufen“.

⁶ In diesem Zusammenhang sind gegebenenfalls landesrechtliche Bestimmungen zu beachten.

2. Grundsystematik der VRV 2015 – eine erste Orientierung

Besonders wird darauf hingewiesen, dass die Eröffnungsbilanz per 1. 1. 2020 lediglich eine Vermögensrechnung zu diesem Datum umfasst. Eine korrespondierende Ergebnis- und Finanzierungsrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wird hingegen nicht erstellt.

2.4 Grundsystematik der Konten – ökonomische Gliederung

Die Voranschlagsstelle nach dem bestehenden Haushaltsrecht besteht aus dem Haushaltshinweis (kurz: HH), dem Ansatz und der Post. Der Haushaltshinweis entfällt grundsätzlich ersatzlos, da zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt nicht mehr unterschieden wird.⁷ Die Ansätze (Anlage 2 VRV 2015) bleiben im Wesentlichen unverändert bestehen. Die Post wurde in Konto umbenannt (Anlage 3 b VRV 2015, Kontenplan und Kontenzuordnung – Gemeinden).

Der Kontenplan der Gemeinden wurde umfassend geändert, weitgehend mit dem Kontenplan der Länder abgeglichen und auf die Bedürfnisse der VRV 2015 zugeschnitten. Die Hierarchie des Kontenplanes kann, wie folgt, dargestellt werden:

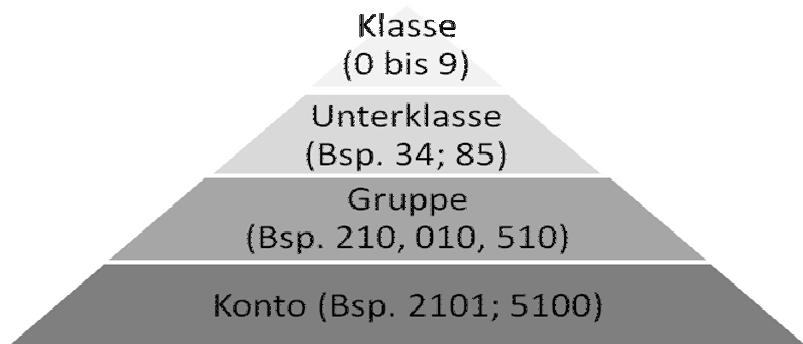


Abbildung 4: Hierarchie des Kontenplans der Gemeinde

Sämtliche Konten einer Gemeinde sind in zehn Klassen aufgeteilt (erste Dekade-Ebene). Jede Klasse kann in Unterklassen geteilt werden (zweite Dekade-Ebene). Jede Unterklasse wiederum wird in Gruppen gegliedert. Der Kontenplan der Gemeinden ist auf der Ebene „Gruppe“ fixiert (dritte Dekade-Ebene).

Die Gemeinden haben das Recht, ihre „örtlichen Kontenpläne“ ausgehend von den verpflichtend vorgegebenen drei Dekade-Ebenen in der vierten bis sechsten Dekade detaillierter festzulegen. Ab der vierten Dekade-Ebene wird vom Konto gesprochen. Die Gemeinden sind bei der Festlegung der „örtlichen Kontenpläne“ an die Vorgaben der drei (fixierten) Dekade-Ebenen sowie an die mit jeder Gruppe (Konto) einhergehende Zuordnung der MVAG/Codes gebunden.

⁷ Einzelne Haushaltsrechte der Länder können optional das Führen eines Haushaltshinweises vorsehen. Darüber hinaus bieten einzelne von den österreichischen Gemeinden eingesetzte Buchhaltungssysteme die Option des Hinterlegens des Voranschlages und der Buchhaltung mit einem Haushaltshinweis an.